

Neben dem bisherigen Obermeister steht als mitverantwortlicher Standesführer der Gesellenführer. Er führt die Arbeitnehmer und Gesellen des Handwerks innerhalb der Innung. Er ist dafür verantwortlich, daß das marxistische Gedankengut durch die nationalsozialistische Weltanschauung endgültig ersetzt und beseitigt wird. Er hat für die soziale Wohlfahrt der Arbeitnehmer zu sorgen. Er leitet mit dem Obermeister gemeinsam die Geschicke der gesamten Innung nach ihren wirtschaftlichen Voraussetzungen. Damit wird das, was im Klassenkampf der Gewerkschaftsbewegung nicht erreicht werden konnte, auf einer neuen, höheren Ebene verwirklicht: auf der Ebene kameradschaftlicher, vertrauensvoller

Zusammenarbeit von Betriebsführern und Betriebsgefolgschaft, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in einer Standesgemeinschaft.

Es wird die vornehmste Aufgabe der Pflichtinnungen sein, alle Reibungen, die durch das tägliche Berufsleben, durch die immerwährende Ein- und Unterordnung von Menschen im Berufs- und Betriebsleben entstehen, zu beseitigen und nationalsozialistische Ehre und Kameradschaft zwischen den im Handwerk tätigen Menschen zu verbürgen. Das Ideal wird vielleicht nie erreicht, weil wir es immer mit Menschen zu tun haben werden, mit Menschen mit allen ihren Schwächen; aber eine höchstmögliche Vollkommenheit zu erreichen, das soll das Ziel der deutschen Handwerksführung sein, einer Handwerksführung, die sich ihrer gewaltigen Verantwortung bei der Durchführung der Neuordnung im Handwerk bewußt ist. Das Handwerk kann stolz darauf sein, daß es alte Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung als Führer in seinen Reihen hat. Gerade das ist die beste Gewähr dafür, daß der Wille und die Ziele unseres Führers Adolf Hitler persönlich verkörpert und der neuen Zeit als Beispiel vorgelebt werden, und daß die Menschen durch das Vorbild zum nationalsozialistischen Denken in der Wirtschaft und in der sozialen Volksgemeinschaft erzogen werden.

Der zweite Grundsatz des Gesetzes über die Neuordnung der Verhältnisse im Handwerk ist die

Durchführung des Führerprinzips.

Damit ist das liberal-demokratische Wahlsystem in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Handwerks endgültig beseitigt. Auch hier gilt es, neues deutsches Recht zu schaffen, und das deutsche Handwerk kann sich rühmen, daß es bei der Gestaltung des ständischen Rechts in Deutschland mit an erster Stelle marschiert. Das Handwerk ist in der Heimat, dem Boden und dem Blute des Volkes eng verwurzelt; es hat noch den gesunden Instinkt, aus dem sich letzten Endes die neuen Anschauungen von deutschem Recht, besonders von ständischem Recht, entwickeln können. So wird auch dieses Gesetz Beispiel und Muster sein für die Ordnung der Volksgemeinschaft in den anderen Ständen, wie in Industrie, Handel, Verkehr und Landwirtschaft: kein Beispiel und Muster, das die höchste Vollkommenheit für sich in Anspruch nimmt oder selbstherrlich Alleingültigkeit verlangt, sondern ein Muster, an dem die besten Köpfe, die die nationalsozialistische Rechtsgestaltung des neuen Staates zu schaffen und zu verantworten haben, in ehrlichem Streben sich reiben können.

Es sind etwa 1000 Jahre her, seit aus dem deutschen Handwerk heraus die Anfänge zur Blütezeit deutscher Kultur und deutscher Volksgemeinschaft geschaffen wurden. Es hat etwa 300—400 Jahre gedauert, bis diese Blütezeit erreicht wurde. Unsere Zeit und unsere Generation sind schnellebiger. Seit der Einführung der Gewerbefreiheit

im Jahre 1810 sind erst 124 Jahre vergangen. In dieser Zeitspanne hat das deutsche Handwerk sich immer wieder und immer mehr von den Schattenseiten der schrankenlosen Wirtschaftsfreiheit und Gewerbewillkür überzeugt und sich nach einer pflichtmäßigen Wirtschaftsordnung gesehnt. Viele Handwerksführer haben um diese Grundsätze mit ihrem Herzblut gekämpft und gelitten und sind als Vorkämpfer der Idee einer gesunden Volksgemeinschaft und Wirtschaftsordnung arm und mittellos ins Grab gegangen. Ihr Wunsch und ihre Sehnsucht sind heute verwirklicht; ihr Märtyrertum ist nicht umsonst gewesen.

Der Dank für diese geschichtliche Umwälzung gebührt allein unserem Führer und Volkskanzler Adolf Hitler. Er hat die machtpolitische Grundlage dafür geschaffen, daß im Deutschen Reich die Autorität des Staates stark ist und die Staatsführung das Gemeinwohl des Volkes sichern kann. Nur in einem solchen Machtstaat ist es möglich, wirtschaftsmoralische und wirtschaftsethische Grundsätze und Ziele zu verankern: Ziele, die ein neues völkisches Leben und Werben bedingen, Ziele, die neue Menschen schaffen und heranwachsen lassen, so daß die Begriffe von Kameradschaft und Treue, von Ehre und Anstand im sozialen Leben der Volksgemeinschaft wieder heiligste Güter werden.

Darum benutze ich diese Gelegenheit, am heiligen Tage vor Ihnen, meine Herren, in der Pressekonferenz der Reichsregierung dem Führer meinen tiefempfundenen Dank aller wohlgesinnten und am Neuaufbau mitarbeitenden Standesgenossen des deutschen Handwerks auszusprechen, den

Dank für die geschichtliche Tat, die sich heute ereignet hat.

Zusammenfassend sind nach dem Handwerkergesetz, das wir an anderer Stelle veröffentlichen, der vorläufige Aufbau und die vorläufige Organisation des deutschen Handwerks wie folgt: Reichs-Handwerksführer, die Landes-Handwerksführer (13 Treuhänderbezirke), die Handwerkskammern, Kreishandwerkschaften und die Innungen.

Die Mitglieder der Innungen setzen sich aus Meister, Gesellen und Lehrlingen zusammen. Jeder, der in der Handwerksrolle eingetragen ist, wird in die entsprechende Innung eingegliedert. An der Spitze der Innung steht der Obermeister, neben ihm der Kassen- und Schriftwart, sowie der Gesellenführer und Lehrlingspfleger.

Führer des Handwerks kann nur der sein, der die Meisterprüfung gemacht hat.

Die Wahl der Beiräte ist denkbar einfach, sie unterstehen nicht nur ernennungsmäßig der jeweils übergeordneten Instanz, sondern auch abrufungsmäßig. Einmal im Jahr stellt sich der Führer seiner Gefolgschaft zur Abstimmung. Das Ergebnis der Vertrauenskundgebung ist nicht entscheidend, sondern ein Maßstab für die übergeordnete Stelle, die die personellen Angelegenheiten regelt.

Auch die Frage der Beiträge ist entschieden. Bei denjenigen Handwerkern, die sich auf verschiedenen Gebieten betätigen, wird die Beitragspflicht nur auf einem Gebiet, und zwar auf dem Hauptgebiet ihrer Betätigung, erhoben. Notwendig war es aber, daß diese Handwerker auf den Gebieten ihrer Nebenbetätigung dem zuständigen Obermeister in Fragen der Aufsicht, der Preisgestaltung usw. unterstellt wurden.

Neben der Standesgliederung läuft die fachliche Gliederung: Reichsfachverband und Landesfachverbände. Auch diese sind dem Reichs-Handwerksführer unterstellt. (1/407)